



HVBG

HVBG-Info 25/1991 vom 21.11.1991, S. 2223 - 2226, DOK 311.13/017-SG

**Zur Frage der Beurteilung des UV-Schutzes als Zeuge gemäß
§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO - Urteil des SG Berlin vom 04.03.1991
- S 69 U 81/90**

Zur Frage der Beurteilung des UV-Schutzes als Zeuge gemäß
§ 539 Abs. 1 Nr. 13, 2. Alternative RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Berlin vom 04.03.1991
- S 69 U 81/90 -

Mit dem als Anklage beigefügten Urteil vom 04.03.1991
- S 69 U 81/90 - hatte das SG Berlin über den Versicherungsschutz
einer klagenden Gebrauchtgüterhändlerin u.a. aus § 539 Abs. 1
Nr. 13, 2. Alternative RVO (Zeugin) zu entscheiden. Die Klägerin
hatte gegen einen anderen Verkehrsteilnehmer, von dem sie nach
ihren Angaben behindert bzw. genötigt worden sei, Strafanzeige
erstattet. Im Rahmen der Ermittlungen war sie von der zuständigen
Polizeibehörde schriftlich gebeten worden, sich zu insgesamt 9 im
einzelnen aufgeführten Fragen ergänzend zu äußern. Die Klägerin
hatte daraufhin mit der Polizeibehörde einen Termin zu ihrer
Vernehmung zu diesen Fragen vereinbart. Nach Verlassen der
Polizeidienststelle im Anschluß an die Vernehmung war sie
verunglückt.

Das SG Berlin hat den Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 13,
2. Alternative RVO mit der Begründung verneint, daß eine
ausdrückliche Aufforderung der Polizeibehörde an die Klägerin,
zwecks Beweiserhebung als Zeuge zu erscheinen, nicht vorgelegen
habe. Die Vereinbarung eines Termins auf Wunsch der Klägerin
stelle keine Heranziehung i.S. des genannten
Versicherungstatbestandes dar.